

## **Ausführungsbestimmungen Spielberechtigung NLA/NLB Aktive 2020**

### **NLA**

Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 24ff- ICR sowie Art. 9-11 ICR NLA. In Abweichung resp. Präzisierung zu Art. 10/11 ICR NLA gelten für Schweizer Spieler nach Art. 9 Abs 2 ICR NLA folgende Bestimmungen:

Spieler mit Klassierung N1 / N2 dürfen sowohl in der NLA wie auch in einer tieferen Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler bis zum Alter von 23 Jahren, die die ICM in der NLB bestreiten werden, sind uneingeschränkt zur Teilnahme an der ICM der NLA berechtigt. Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.

Pro NLB-Mannschaft sind max. zwei Spieler über 23 Jahren (clubintern mit Klassierung N1/N2, clubübergreifend mit Klassierung N1-N4) uneingeschränkt sowohl in der NLA als auch in der NLB spielberechtigt. Für die übrigen Spieler, welche älter als 23 Jahre sind, ist maximal ein Einsatz in der NLB erlaubt.

Die Lizenzierung sowie der Transfer für die NLA haben in jedem Fall bis zum 15. Juli zu erfolgen.

### **NLB**

Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach Art. 24ff ICR sowie Art 8/9 ICR NLB. In Abweichung resp. Ergänzung zu Art. 30- ICR gelten für Schweizer Spieler nach Art. 8 Abs 2 ICR NLB folgende Bestimmungen:

Spieler bis zum Alter von 23 Jahren sind zur Teilnahme an der ICM der NLB spielberechtigt, auch wenn sie zuvor die ICM in der NLA bestritten haben. Massgebend ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erreichte Alter.

Pro Mannschaft dürfen maximal 2 Spieler über 23 Jahre uneingeschränkt eingesetzt werden (clubintern N1/N2 oder clubübergreifend mit schweizerischer Nationalität N1 – N4), die zuvor bereits die NLA-Meisterschaft bestritten haben. Für die übrigen Spieler (clubintern mit Klassierung N1/N2 oder clubübergreifend mit schweizerischer Nationalität N1-N4), welche älter als 23 Jahre sind, ist maximal ein Einsatz in der NLB erlaubt.

Die Lizenzierung sowie der Transfer haben in jedem Fall bis zum 16. August zu erfolgen.